



Satzung

des Vereins

Regenbogenland Neuhof

Verein zur Förderung der
frühkindlichen Entwicklung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr.1 Der Verein führt den Namen „Regenbogenland Neuhof – Verein zur Förderung der frühkindlichen Entwicklung e.V.“.
- § 1 Nr.2 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda unter der Nr. VR 2194 eingetragen.
- § 1 Nr.3 Der Verein hat seinen Sitz in Neuhof.
Der Verein wurde am 26. September 2007 gegründet.
- § 1 Nr.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- § 2 Nr.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Kindertageseinrichtung und durch Angebote zur Förderung der frühkindlichen Entwicklung.
- § 2 Nr.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

- § 3 Nr.1 Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
- § 3 Nr.2 Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- § 3 Nr.3 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Monats möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ohne Einhaltung einer Frist.
- § 3 Nr.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt.
- § 3 Nr.5 Die Mitgliedschaft endet:
- a. bei natürlichen Personen mit dem Tod,
bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - b. durch Austritt;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- § 3 Nr.6 Der Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.
- § 3 Nr.7 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliederverhältnis.

§ 4 Beiträge

- § 4 Nr. 1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

- § 5 Nr. 1 Die Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.



§ 6 Die Mitgliederversammlung

- § 6 Nr.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- § 6 Nr.2 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- § 6 Nr.3 Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- § 6 Nr.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- § 6 Nr.5 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Wahl des Vorstandes;
 - e. Wahl und Abberufung;
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- § 6 Nr.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- § 6 Nr.7 Beschlüsse über die Änderung der Vereinsziele und der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Wortlaut des Änderungsantrages der Einladung beigelegt wurde.



§ 7 Der Vorstand

- § 7 Nr.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- § 7 Nr.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1.Vorsitzende, der/die 2.Vorsitzende, sowie der/die Schriftführer/in und Kassierer/in. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- § 7 Nr.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- § 7 Nr. 4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.
- § 7 Nr.5 Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich, sowie zusätzlich bei Bedarf statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per Email unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch die/den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die/den 2.Vorsitzenden.
- § 7 Nr.6 Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit muss der Vorstand eine Entscheidung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung herbeiführen.
- § 7 Nr.7 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihres nachgewiesenen Aufwands.

§ 8 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

- § 8 Nr.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- § 8 Nr.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter



Regenbogenland
Neuhof e.V.

- Verein zur Förderung der frühkindlichen Entwicklung -

Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinder- und Jugendhospiz „Kleine Helden e.V.“ in Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.